

Römisches Privatrecht

Einheit 1: Warum römisches Privatrecht?

Dr. Jörg Domisch

26. September 2024



Ablauf Einheit 1

I. Organisatorisches

II. Semesterüberblick

III. Warum römisches Privatrecht?

I. Organisatorisches

- Vorlesung und Podcast
- Folien
- Skript
- Lehrbücher
- Herbst- und Frühjahrssemester

II. Semesterüberblick

Einheit	Termin	Inhalt	Skript
1	19.09.2024	Warum römisches Privatrecht?	Vor Rn. 1
2	26.09.2024	Rechtsquellen	Rn. 1-26
3	03.10.2024	Personenrecht	Rn. 27-65
4	10.10.2024	Sachen und Früchte	Rn. 66-80
5	17.10.2024	Besitz und Eigentum sowie deren Schutz	Rn. 81-94, 107-124
6	24.10.2024	Besitzerwerb und Besitzverlust	Rn. 95-106
7	31.10.2024	Aneignung und Fruchterwerb	Rn. 125-143
8	07.11.2024	Verarbeitung, Verbindung, Vermischung	Rn. 144-152
9	14.11.2024	Abgeleiteter Eigentumserwerb	Rn. 153-169
10	21.11.2024	Ersitzung (<i>usucapio</i>)	Rn. 170-181
11	28.11.2024	Nutzniessung (<i>usus fructus</i>)	Rn. 182-205
12	05.12.2024	Dienstbarkeiten (Servituten)	Rn. 206-228
13	12.12.2024	Pfandrecht	Rn. 229-259
14	19.12.2024	Fragestunde	

III. Warum römisches Privatrecht?

„Muss das sein? Das ist doch bestimmt schon 2.000 Jahre alt ...“

III. Warum römisches Privatrecht?

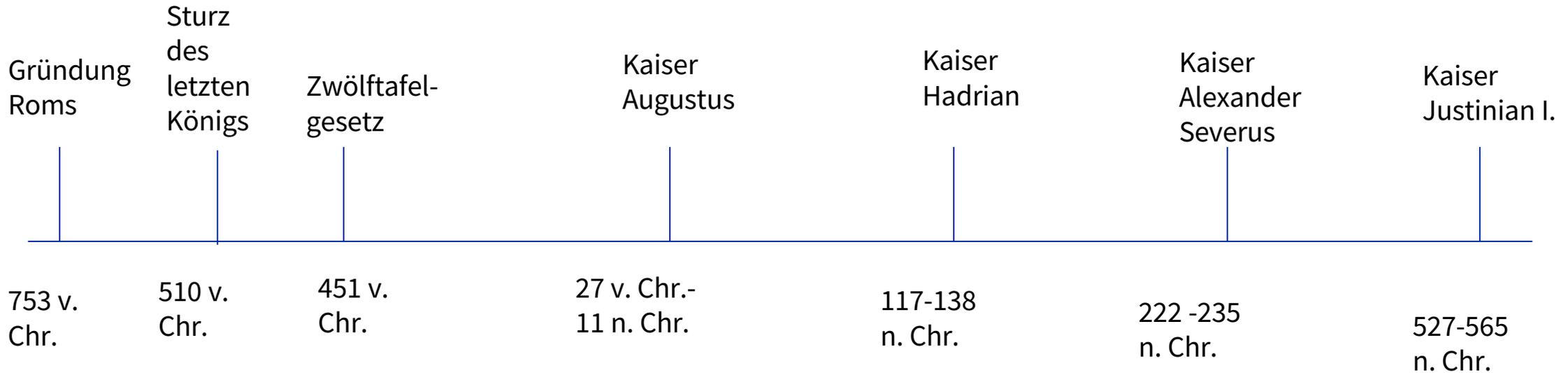
„Das ist doch bestimmt schon 2.000 Jahre alt ...“

Es begab sich aber zu der Zeit, dass ein Gebot von dem Kaiser Augustus ausging, dass alle Welt geschätzt würde. Und diese Schätzung war die allererste und geschah zur Zeit, da Quirinius Statthalter in Syrien war.

Lukas, 2, 1-2

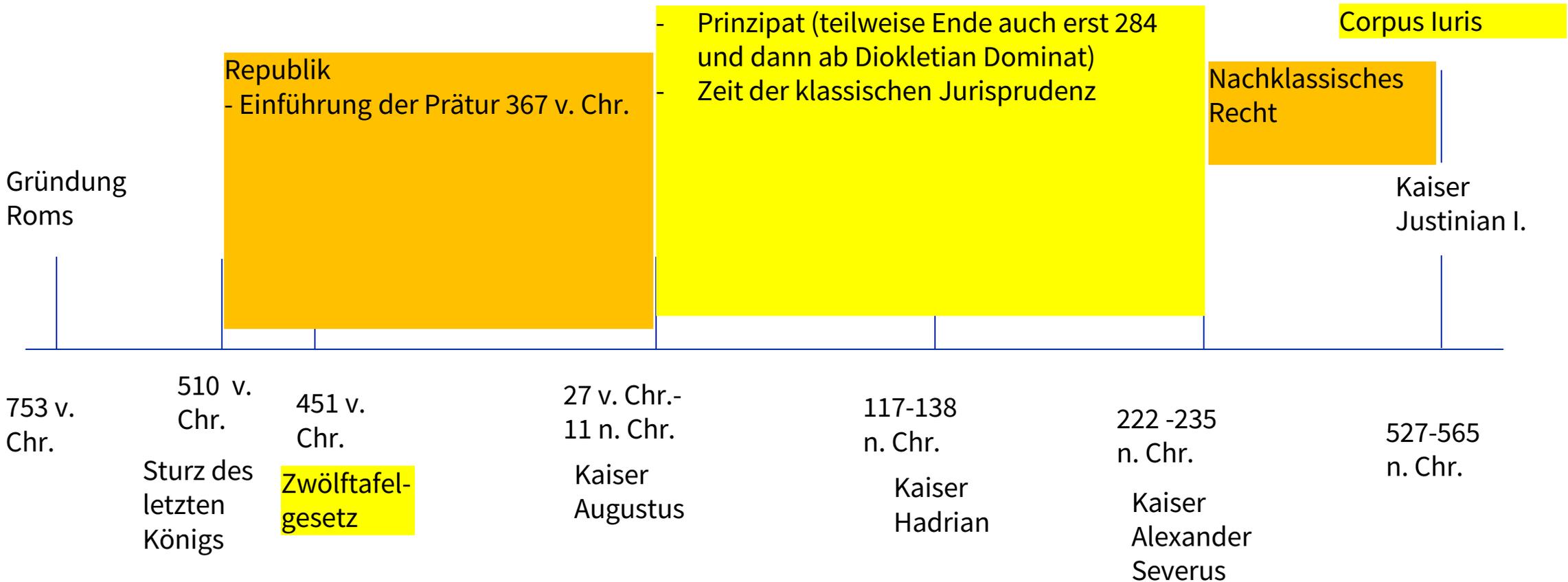
III. Warum römisches Privatrecht?

„Das ist doch bestimmt schon 2.000 Jahre alt ...“



III. Warum römisches Privatrecht?

„Das ist doch bestimmt schon 2.000 Jahre alt ...“

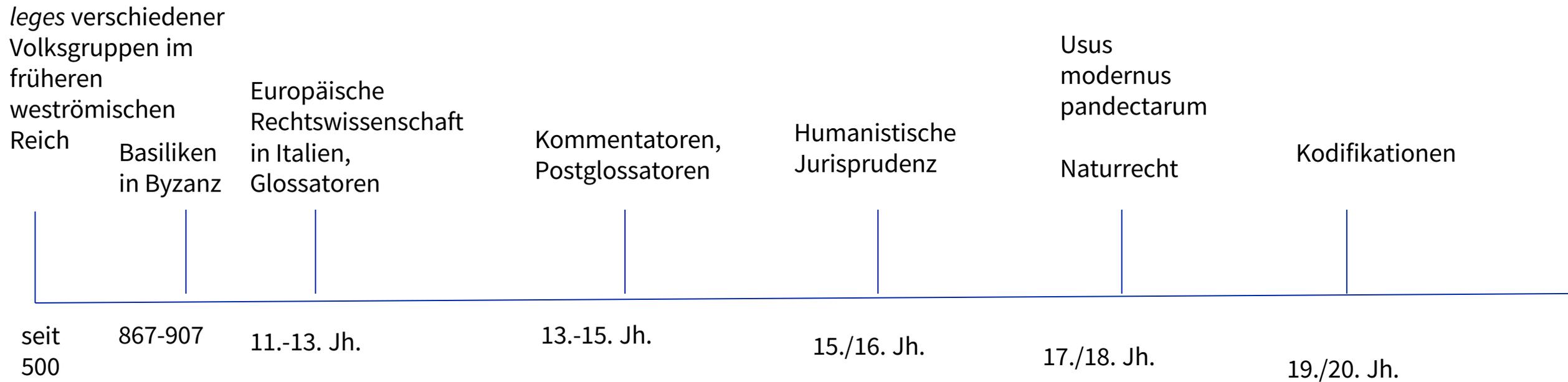


III. Warum römisches Privatrecht?

„Sag‘ ich doch, alt und schon ewig nicht mehr relevant.“

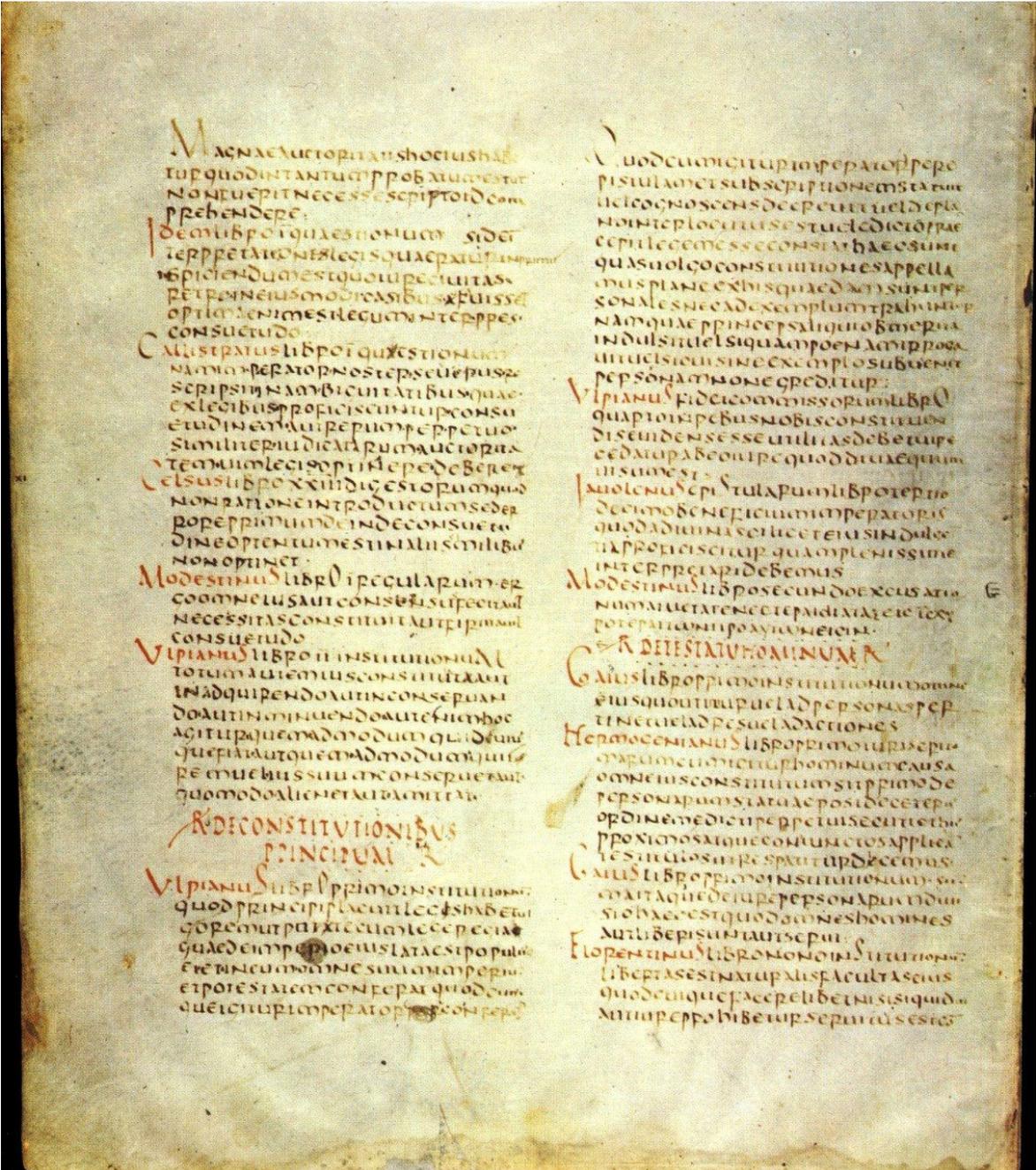
III. Warum römisches Privatrecht?

„Sag‘ ich doch, alt und schon ewig nicht mehr relevant.“



III. Warum römisches Privatrecht?

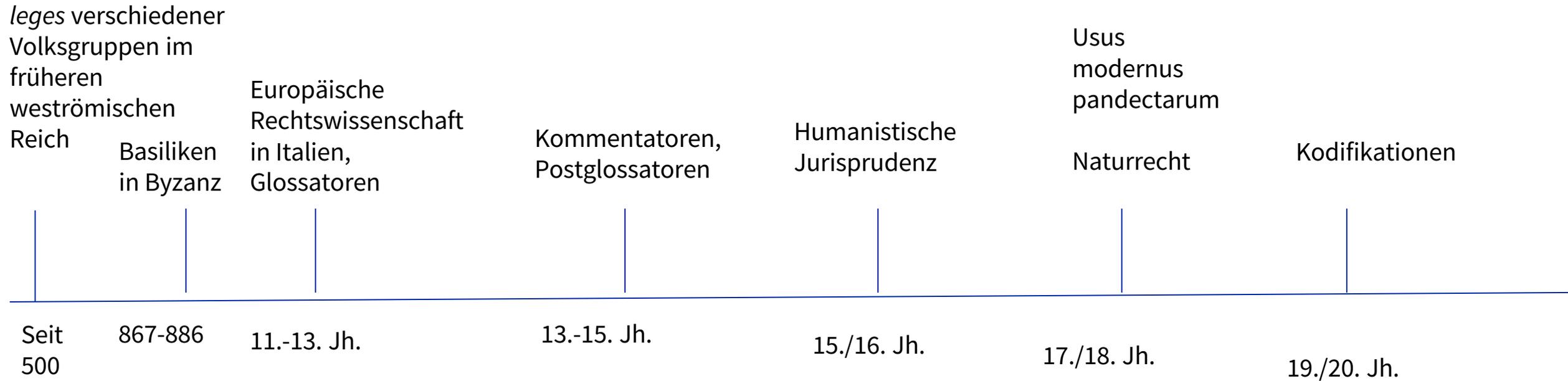
Codex Florentinus



Codex Florentinus, Bd. 1, fol. 25 v.

III. Warum römisches Privatrecht?

„Sag‘ ich doch, alt und schon ewig nicht mehr relevant.“



III. Warum römisches Privatrecht?

Kodifikationen

1804: Code Civil

1812: ABGB (Österreich)

1853-1855: Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich (PGB), Redaktor Johann Caspar Bluntschli

1871: Entwurf Schweizerisches Obligationenrecht durch Walther Munzinger, ab 1883 in Kraft

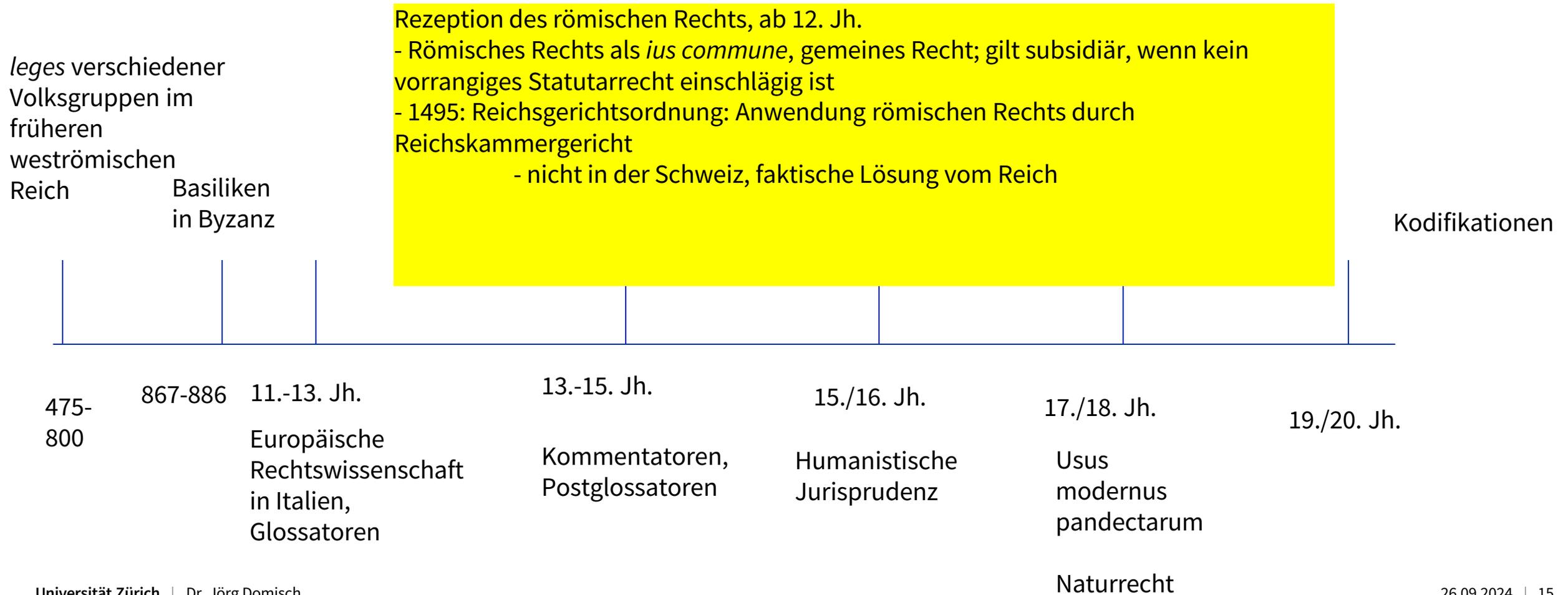
1900: BGB (Deutschland)

1907: Entwurf ZGB durch Eugen Huber

1912: Inkrafttreten ZGB und revidiertes OR

III. Warum römisches Privatrecht?

„Sag‘ ich doch, alt und schon ewig nicht mehr relevant.“



III. Warum römisches Privatrecht?

„Ich möchte Richter oder Rechtsanwalt werden. Dafür brauche ich kein römisches Recht.“

III. Warum römisches Privatrecht?

„Ich möchte Richter oder Anwalt werden. Dafür brauche ich kein römisches Recht.“

Relevanz des römischen Privatrechts für:

- Terminologie
- Rechtsinstitute
- Strukturen
- einzelne Regelungen

III. Warum römisches Privatrecht?

Beispiel:

Sie kaufen beim Bäcker ein Brot. Die Verkäuferin reicht es Ihnen über die Theke und Sie bezahlen es.

III. Warum römisches Privatrecht?

Beispiel:

Sie kaufen beim Bäcker ein Brot. Die Verkäuferin reicht es Ihnen über die Theke und Sie bezahlen es.

„Was soll das jetzt mit römischem Recht zu tun haben?“

III. Warum römisches Privatrecht?

Beispiel:

Sie kaufen beim Bäcker ein Brot. Die Verkäuferin reicht es Ihnen über die Theke und Sie bezahlen es.

Rechtsproblem:

Zusammenhang von Kaufvertrag und Eigentumsübertragung

III. Warum römisches Privatrecht?

Beispiel:

Sie kaufen beim Bäcker ein Brot. Die Verkäuferin reicht es Ihnen über die Theke und Sie bezahlen es.

Rechtsproblem:

Zusammenhang von Kaufvertrag und Eigentumsübertragung

Frage:

Was sind mögliche Zeitpunkte für den Erwerb des Eigentums?

III. Warum römisches Privatrecht?

Beispiel:

Sie kaufen beim Bäcker ein Brot. Die Verkäuferin reicht es Ihnen über die Theke und Sie bezahlen es.

Frage:

Was sind mögliche Zeitpunkte für den Erwerb des Eigentums?

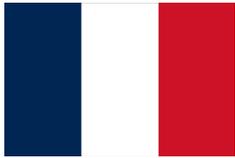
- Kaufvertragsschluss
- Übergabe
- Bezahlung

III. Warum römisches Privatrecht?

Beispiel:

Sie kaufen beim Bäcker ein Brot. Die Verkäuferin reicht es Ihnen über die Theke und Sie bezahlen es.

Frankreich:



Article 1583 Code civil:

Elle [la vente] est parfaite entre les parties, et la propriété est acquise de droit à l'acheteur à l'égard du vendeur, dès qu'on est **convenu de la chose et du prix**, quoique la chose n'ait pas encore été livrée ni le prix payé.

[Der Verkauf] ist zwischen den Parteien abgeschlossen, und das Eigentum wird vom Käufer gegenüber dem Verkäufer von Rechts wegen erworben, sobald **die Sache und der Preis vereinbart** sind, auch wenn die Sache noch nicht geliefert oder der Preis noch nicht bezahlt wurde.

III. Warum römisches Privatrecht?

Beispiel:

Sie kaufen beim Bäcker ein Brot. Die Verkäuferin reicht es Ihnen über die Theke und Sie bezahlen es.

Italien:



Articolo 1376 Codice Civile:

Nei contratti che hanno per oggetto il trasferimento della proprietà di una cosa determinata, la costituzione o il trasferimento di un diritto reale ovvero il trasferimento di un altro diritto, la proprietà o il diritto si trasmettono e si **acquistano per effetto del consenso** delle parti legittimamente manifestato.

Bei Verträgen, die die Übertragung des Eigentums an einer bestimmten Sache, die Begründung oder Übertragung eines dinglichen Rechts, oder die Übertragung eines anderen Rechts zum Gegenstand haben, wird das Eigentum oder das Recht durch die rechtmässig erteilte **Zustimmung** der Parteien übertragen und erworben.

III. Warum römisches Privatrecht?

Beispiel:

Sie kaufen beim Bäcker ein Brot. Die Verkäuferin reicht es Ihnen über die Theke und Sie bezahlen es.



Österreich:



§ 425 ABGB:

Der bloße **Titel** gibt noch kein Eigentum. Das Eigentum und alle dingliche Rechte überhaupt können, außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen, nur durch die rechtliche **Uebergabe** und Uebernahme erworben werden.

III. Warum römisches Privatrecht?

Beispiel:

Sie kaufen beim Bäcker ein Brot. Die Verkäuferin reicht es Ihnen über die Theke und Sie bezahlen es.

Deutschland:



§ 929 S. 1 BGB:

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber **übergibt** und beide darüber **einig** sind, dass das **Eigentum übergehen** soll.

III. Warum römisches Privatrecht?

Beispiel:

Sie kaufen beim Bäcker ein Brot. Die Verkäuferin reicht es Ihnen über die Theke und Sie bezahlen es.

Antikes Rom:



Rn. 164 (Skript): **D. 41.1.31pr. Paulus im 31. Buch zum Edikt**

Numquam nuda traditio transfert dominium, sed ita, si venditio aut aliqua iusta causa praecesserit, propter quam traditio sequeretur.

Die bloße **Übergabe** (*traditio*) überträgt das Eigentum niemals, sondern nur, wenn Verkauf oder ein anderer rechtmässiger **Grund** (*iusta causa*) vorangegangen ist, aufgrund dessen die Übergabe erfolgt.

III. Warum römisches Privatrecht?

Beispiel:

Sie kaufen beim Bäcker ein Brot. Die Verkäuferin reicht es Ihnen über die Theke und Sie bezahlen es.

Zürich 1855:



§ 646 Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich

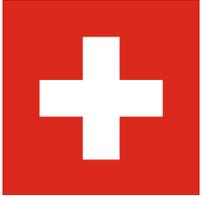
Das Eigentum an einer beweglichen Sache wird von dem Eigentümer auf seinen Nachfolger übertragen durch die **Uebergabe** des Besitzes in Folge eines auf Übergang des Eigentums gerichteten **Rechtsgeschäftes**, z.B. Kauf, Tausch, Schenkung.

III. Warum römisches Privatrecht?

Beispiel:

Sie kaufen beim Bäcker ein Brot. Die Verkäuferin reicht es Ihnen über die Theke und Sie bezahlen es.

Schweiz:



Art. 714 Abs. 1 ZGB:

Zur Übertragung des Fahrniseigentums bedarf es des **Überganges des Besitzes** auf den Erwerber.

Eigentumsübergang verlangt zusätzlich einen **Rechtsgrund** (*iusta causa*), so die Rechtsprechung des Bundesgerichts.

III. Warum römisches Privatrecht?

Beispiel:

Sie kaufen beim Bäcker ein Brot. Die Verkäuferin reicht es Ihnen über die Theke und Sie bezahlen es.

Rechtsproblem:

Zusammenhang von Kaufvertrag und Eigentumsübertragung

Fazit:

- 1) Schweizer Recht wendet das sogenannte Kausalprinzip an, das sich aus der römischen Eigentumsübertragung mittels *traditio ex iusta causa* herleiten lässt.
- 2) Römisches Privatrecht ist die historische Grundlage des Privatrechts in Europa.

III. Warum römisches Privatrecht?

Relevanz des römischen Privatrechts für:

- Terminologie: Rechtsgrund, Eigentumsübertragung, Übergabe
- Rechtsinstitute: Kaufvertrag, Eigentum
- Strukturen: Sachenrecht und Obligationenrecht
- Einzelne Regelungen: Eigentumserwerb durch Übergabe und Vorliegen eines Rechtsgrunds

III. Warum römisches Privatrecht?

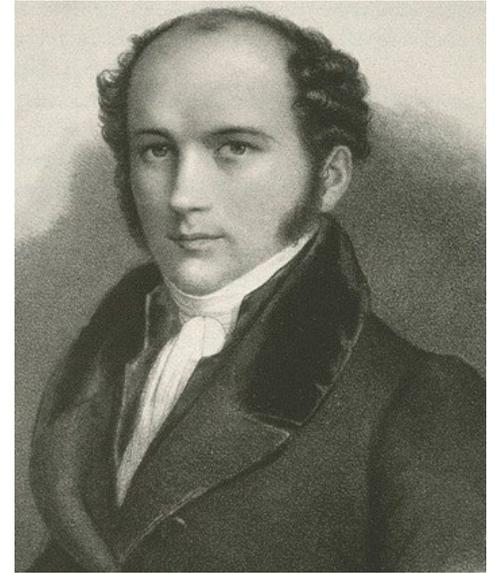
Lernziele der Vorlesung

- Erwerb von juristischem Grundwissen im Privatrecht
- Erlernen von Grundbegriffen, z.B. Eigentum, Besitz, Pfandrecht
- Einübung von analytischen Fähigkeiten (Textverständnis) und Umgang mit juristischer Dogmatik und Methodik (Subsumtion)

III. Warum römisches Privatrecht?

Einschätzung Friedrich Ludwig Keller, *Die neuen Theorien in der zürcherischen Rechtspflege*, 1828:

„Wir studiren das Römische Recht nur in der Absicht, uns die Weise der Römischen Juristen zu merken, wir wollen von ihm bloß lernen, unser Recht ebenso geschickt zu erkennen und anzuwenden, wie ihnen das mit dem ihrigen gelungen ist. (...). Jedem wissenschaftlichen Mann aber ist es ebenso begreiflich, daß man Römisches Recht zum Zwecke der formellen Bildung des juristischen Verstandes studiren könne, wie er einsieht, daß bey dem Studium Römischer und Griechischer Sprache die allgemeine formelle Bildung im Ganzen Hauptzweck ist; und so lächerlich man es finden würde, wenn jemand aus dem letztern den Verdacht schöpfen wollte, man gehe damit um, in unserem guten Zürich die Leute Lateinisch und Griechisch reden zu machen, gerade so verfehlt ist der Schluß: Weil man Römisches Recht kenne und liebe, so strebe man danach, dasselbe auf Kosten des Zürcherischen einzuführen.“ (S. 18 f.)



III. Warum römisches Privatrecht?

Einschätzung Jörg Domisch, Vorlesung Römisches Privatrecht, 19. September 2024



„Ein historisch vertieftes Verständnis der Funktionsweise von Rechtsinstituten, die dem römischen Recht entstammen, wird Sie in die Lage versetzen, das Schweizer Recht besser und problembewusster zu verstehen.

Die Methodik der Textanalyse und das Wissen um Grundstrukturen wird Ihnen im geltenden Recht den Umgang mit neuen Materien erleichtern.“